

Gerinne, aus der die Felsgruppe herausragt. Dabei läuft das ziemlich ebene Niveau des Waldes über die aus zwei großen und mehreren kleinen Felsen bestehende Felsgruppe bis zum 5 - 6 m hohen, fast lotrechten Felsabbruch weiter. Lediglich aus dem nördlichen der beiden großen Felsen reicht eine höchst sonderbar geformte Felsbildung, ca. 2 - 3 m breit und ca. 7 m (Ost-West) lang, ca. 2 - 2,5 m hoch heraus. Diese Felsbildung ist durch bemerkenswerte Verwitterungsrillen in der Fallinie vielfach gekerbt und von auffälliger und bemerkenswerter Form. Dies ist der eigentliche "Gugelhupfstein" (den man auch als "Hahnenkamm" bezeichnen könnte).

Die größeren Felsen sind aus waagrecht geschichteten Granitblöcken aufgebaut, wobei durch lotrechte Klüfte auch Höhlen, Spalten und Durchschlüpfe gebildet werden.

Der nördliche der Hauptfelsen (Gugelhupfstein) ist ca. 10 x 10 m groß. Etwas nördlich findet sich hier noch ein kleinerer, isoliert im Talgrund liegender Block.

Ca. 8 - 10 m südlich des Hauptfelsens (wobei der Zwischenraum durch kleinere Blöcke ausgefüllt ist) liegt der zweite Hauptfelsen, ca. 10 x 12 m groß, mit ebener, bewaldeter Oberfläche und weiter nach Süden flacher werdenden Ausläufern.

Ca. 20 m westlich beider Felsen verläuft ein kleines Gerinne.

Die Felsbildung stellt auf Grund ihrer Größe, ungewöhnlichen Form und bemerkenswerten Verwitterungsspuren ganz eindeutig ein Naturgebilde dar, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes wirkt und mit seiner ausgeprägten Verwitterungsform auch bestimmt von wissenschaftlichem Interesse ist."

Mit Schreiben vom 9.6.1983 wurde den Eigentümern des betreffenden Grundstückes die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung gemäß § 45 Abs.3 AVG 1950 zur Kenntnis gebracht; Einwände wurden keine erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen, telegrafischen oder fernschriftlichen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. die Agrargemeinschaft Heidenreichstein, zu Hdn. d. Obmannes, Herrn Karl Arnberger, Stadtplatz 20, 3860 Heidenreichstein

ergeht zur Kenntnis an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, Wien (2fach)
3. die Stadtgemeinde 3860 Heidenreichstein
4. den Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau
5. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya
6. die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Gmünd, zu Hdn. Herrn Karlheinz Piringer, Hinterzeile 12, 3860 Heidenreichstein

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grübling